**Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F 1 – C I 1d
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Torsten Döhring

**Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

25. November 2003

**Sitzung des Bildungsausschusses am 27. November 2003
Konsequenzen der Landesregierung aus dem Kopftuchurteil des
Bundesverfassungsgerichtes vom 24. September 2003
Drucksache 15/3008**

Sehr geehrter Herr Dr. von Hielmcrone,

im Hinblick auf die weitere Beratung des CDU-Antrages (Drucksache 15/3008) erlaube ich mir, Ihnen anbei die Thesen des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich der Kopftuch-Debatte zur Kenntnis und ggf. zur Berücksichtigung zu übersenden.

Für ein Gespräch steht Herr Frenz selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Torsten Döhring

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3998

Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Thesen zum „Kopftuchstreit"

1. Der Streit um das Kopftuch von muslimischen Lehrerinnen an deutschen Schulen ist ein Streit ganz allgemein um religiöse Symbole in der Schule. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Religionen bzw. aller Religionsbekenntnisse ist die Einzelfallbehandlung „des Kopftuches" unzulässig. Hier müssen die religiösen Symbole ganz allgemein behandelt werden.
2. Wer das Kopftuch bei Lehrerinnen ablehnt, muss vergleichbare christliche oder jüdische Symbole (Habit von Nonne und Priester oder Kippa) gleichermaßen für unzulässig erklären.
3. Ein spezielles religiöses Symbol aufgrund von Tradition und Geschichte zu privilegieren, ist unzulässig.
4. Der Streit um das Kopftuch von Lehrerinnen an deutschen Schulen ist in Wirklichkeit kein Streit um das Tragen von Kopftüchern, sondern ist ein Streit um deutsche Vorurteile.

   Die Meinung, das Kopftuch auf dem Haupt einer Muslima sei ein eindeutiges Zeichen für eine religiös-fundamentalistische Überzeugung und ein Zeichen für die Unterdrückung der Frau ganz allgemein, ist ein deutsches Vorurteil. Wer das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin an der Schule verbieten will, steht selber in der Gefahr von intolerantem kulturellem oder religiösem Fundamentalismus.

   Das Kopftuch einer Muslima ist keinesfalls ein sicheres Zeichen einer islamistisch-fundamentalistischen Überzeugung der Trägerin einer solchen Kopfbedeckung.

   Muslimische Frauen tragen das Kopftuch aus ganz unterschiedlichen Gründen (regionale, sozio-kulturelle, sozio-religiöse, tradtionelle und sogar feministische). Allein aus dem Tragen eines Kopftuches lässt sich keine eindeutig zu bewertende politische, religiöse oder sozio-kulturelle innere Einstellung oder Überzeugung ableiten.

   Das Kopftuch steht nicht eindeutig für die Unterdrückung der Frau; lässt keine Rückschlüsse auf religiöse oder politische Intoleranz zu. Vom Kopftuch auf dem Haupt ei-

ner muslimischen Lehrerin geht für Schülerinnen nicht mehr Gefahr einer einseitigen Einflussnahme aus als vom Habit oder der Kippa.

Entscheidend ist nicht, was auf dem Kopf getragen wird, wichtig ist, was im Kopf gedacht wird.

5. Es kann aus dem christlichen Habit nur geschlossen werden, dass der Träger sich zum christlichen Glauben bekennt. Es sagt aber noch nichts über die wahre Gesinnung aus. Es kann sich um einen fundamentalistischen Christen handeln, dem religiöse Toleranz ein Fremdwort ist. Es kann sich genauso gut um einen Befreiungstheologen handeln, dem gesellschaftlicher Fortschritt und Überwindung der Armut wichtiger sind als „Seelenrettung".
6. Es müssen auch praktische und pragmatische Folgerungen bedacht werden.
7. Wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz unseres Grundgesetzes es nur zulässt, dass entweder alle religiösen Symbole bei Lehrerinnen und Lehrern grundsätzlich verboten oder grundsätzlich erlaubt sind, dann halte ich die grundsätzliche Zulässigkeit der Symbole für pragmatisch hinnehmbar; während das grundsätzliche Verbot schwer durchsetzbar und zusätzlich konfliktbeladen erscheint.
8. Die baden-württembergische Lösung einer einseitigen Privilegierung christlicher Symbole, halte ich für grundgesetzwidrig und integrationsfeindlich.